



Übersichtsplan

## Gemeinde Fiefbergen Landkreis Plön

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“

für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

## BEGRÜNDUNG

## Inhaltsverzeichnis

### Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG .....	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....	3
3.	GELTUNGSBEREICH .....	4
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN .....	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE .....	4
4.1.4	FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND .....	5
4.1.5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN .....	5
4.1.6	EINFRIEDUNG .....	5
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN .....	5
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	5
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	5
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG .....	5
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG .....	5
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG .....	5
5.4	TELEKOMMUNIKATION .....	6
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	6
7.	GEWÄSSERSCHUTZ .....	6
8.	IMMISSIONSSCHUTZ .....	6
9.	DENKMALSCHUTZ .....	6
10.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN .....	7
11.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN .....	8
12.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN .....	8

### Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 10.06.2021
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 10.06.2021
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom November 2020
ANLAGE 4	Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen	

## 1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Regional- und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2018 sieht vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit, bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer 4.5 Abs. 1 G).

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens erfolgt der Ausbau der Bahnstrecke, so dass die ersten Züge ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Schienenwege auszurichten, entspricht der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege grundsätzlich vorbelastet sind.

Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde beschlossen, für entsprechende Flächen entlang der Bahnstrecke Kiel – Schönberg einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu nutzen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde das Gemeindegebiet auf alternative Standorte für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Dabei wurden Ausschlussgebiete definiert, in den der Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht möglich ist. Anhand der Ausschlussgebiete und nach Festlegung folgender Eignungskriterien wurde der Suchraum weiter reduziert.

- Erfüllen die Flächen die Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG
- Sind die Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet, Mindestflächengröße ca. 10 ha.
- Sind die Anschluss- und Einspeisebedingungen an das öffentliche Stromnetz realisierbar
- Lassen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme der Flächen zu
- Welche städtebaulichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Geeignete versiegelte Flächen, ehemalige Deponien, militärische Konversionsflächen sowie Lärmschutzwälle konnten im Zuge der Alternativenprüfung im Gemeindegebiet nicht aufgefunden werden.

Ebenso stehen keine großen, für PV-Auf-Dachanlagen geeigneten Dachflächen wie z.B. auf Hallen, Ställen u.s.w. zur Verfügung, da diese bereits in Anspruch genommen werden. Siedlungs- und Ortsrandbereiche scheiden aus Kostengründen und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen aus.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass außer an der Bahnstrecke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. (sh. Anlage 4 – Standortalternativenprüfung).

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die beidseitig unmittelbar an die Bahntrasse Kiel – Schönberg angrenzen.

Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht, da die PV-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt wird. Während der Zwischennutzung erfolgt eine Umstellung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung (Wiese und/oder Weide), was eine Regeneration des entsprechend intensiv beanspruchten Bodens begünstigt.

Angesichts dessen kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Bodenregeneration.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Gemeinde Fiefbergen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.

## **2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,

Kartengrundlage ist die Vermessung des

Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17033 Neubrandenburg  
vom September 2018 sowie ALKIS-Daten vom Oktober 2018.

Lagebezugssystem: UTM32(EPSSG: 25832)

Höhenbezugssystem: DHHN 2016

### 3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet: Gemeinde	Fiefbergen
Gemarkung	2710
Flur	6
Teilflächen der Flurstücke	Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke mit einer Gesamtfläche von ca. 13 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### 4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

#### 4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

##### 4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- das Anlegen von Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2047. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

##### 4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und

als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

##### 4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

#### **4.1.4 FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND**

Im Bereich des Bahnüberganges werden Flächen (Sichtfelder) festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, um aus sicherheitstechnischen Gründen sich nähernde Züge rechtzeitig zu erkennen. Die Sichtfelder sind so bemessen, dass in einem Abstand von 20 m von der Gleisanlage diese beidseitig auf mindestens 50 m eingesehen werden kann. Innerhalb der Sichtfelder sind die Flächen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

#### **4.1.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN**

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### **4.1.6 EINFRIEDUNG**

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, ist die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszubilden.

### **5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**

#### **5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG**

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

#### **5.2 ABWASSERBESEITIGUNG**

##### **5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG**

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

##### **5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG**

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig in der abstehenden Bodenoberfläche zur Versickerung gebracht.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet. Die Ausbildung flacher Mulden in der Oberbodenzone stellen keine bauliche Versickerungsanlage dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Einleitgenehmigung.

#### **5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG**

Das örtliche Versorgungsunternehmen wurde am Planverfahren beteiligt. Die Stromeinspeisung aus der PV-Anlage erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsunternehmens. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

#### **5.4 TELEKOMMUNIKATION**

Das örtliche Versorgungsunternehmen wurde am Planverfahren beteiligt. In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass seitens der Telekom keine Verpflichtung besteht, die Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Für den Anschluss an die Telekommunikationsanlagen ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

#### **6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG**

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich. Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Im Zuge der Objektplanung sind der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen der Feuerwehr u.a. zur Einsatzvorbereitung und ggf. Erstellung eigener Einsatzpläne dienen.

#### **7. GEWÄSSERSCHUTZ**

Unmittelbar an der Grenze zwischen Fiefbergen und Passade verläuft das Gewässer 5.10 des GUV Schönberger Au. Dieses Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden und es muss ein Unterhaltungstreifen von mindestens 5 m Breite von der Böschungsoberkante freigehalten werden.

Unmittelbar südlich an der Bahnlinie verläuft eine Entwässerungsleitung für Regenwasser. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Diese Leitung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Ob diese Leitung auch weiter in Richtung Westen verläuft ist unklar. Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Generell gilt, dass auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

#### **8. IMMISSIONSSCHUTZ**

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Fernwirkung der PV-Anlage ist infolge der festgesetzten Maximalhöhe sehr begrenzt.

#### **9. DENKMALSCHUTZ**

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen

Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Orts-lage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer über-örtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die gut 2,60 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Daher ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festzustellen sind.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Verhalten bei Zufallsfunden nach § 15 DSchG:**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

## 10. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

### Munitions- und Kampfmittelbelastungen

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

### Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

Zufallsfunde von Kampfmittel und Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle gebracht werden.

## **11. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN**

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Bau-maßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

## **12. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN**

Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden - Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Die zuständige Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG besteht nicht.

Zur Zeit sehen Planungen der AKN Eisenbahn GmbH die Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden-Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h vor.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden.

Bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h sieht die Planung der AKN Eisenbahn GmbH die Schließung des genannten Bahnübergangs vor. Deren Umsetzung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher absehbar.

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Bauphase.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen von den Photovoltaikmodulen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z. B. die Triebfahrzeugführer ausgehen.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“  
der Gemeinde Fiefbergen  
für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Satzung

Stand 10.06.2021

- Die Inanspruchnahme von Bahngelände -sofern nicht gesondert vereinbart- ist auszuschließen.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.

Zur Erhöhung der Sicherheit wird empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung zu beteiligen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am : .....

Ausgefertigt am: .....

.....  
Die Bürgermeisterin